

Rechtsverordnung zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstands im Bereich der Stadt Trier (Sperrbezirksverordnung)

Aufgrund von Art. 297 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweites ÄndG vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2756) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Art. 297 EGStGB zuständigen Verwaltungsbehörden vom 01.01.2011 wird für den Bereich der Stadt Trier verordnet:

§ 1

Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes wird für das **gesamte Stadtgebiet der Stadt Trier** mit Ausnahme

- der Bitburger Straße (außerhalb der Wohnbebauung) und
- der Ruwerer Straße (zwischen der Eisenbahnbrücke und der Einmündung des Radweges), zwischen 22.00 und 04.00 Uhr,

verboten, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen sowie an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, der Prostitution (Straßenprostitution) nachzugehen.

Das Stadtgebiet entspricht der Festlegung der Grenzen des Stadtgebietes nach der amtlichen Karte der Stadt Trier, Amt für Bodenmanagement und Geoinformation 3. Auflage 2005 Stand 01.08.2011 (vgl. Anlage).

§ 2

(1) Zuwiderhandlungen können nach § 120 in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden.

(2) Beharrliche Zuwiderhandlungen werden nach §§ 184 f und 184 g des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 3

Die Regelungen der Rechtsverordnung zum Schutze des öffentlichen Anstandes im Bereich der Stadt Trier vom 26.11.1975, von der Bezirksregierung Trier erlassen und zuletzt geändert am 3.5.1977, treten mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung außer Kraft.

§ 4

Diese Regelung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer öffentlichen Verkündung in Kraft.

Trier, den 13.07.2016

Thomas Egger
Beigeordneter

Sperrbezirk und freigegebene Bereiche zur Straßenprostitution

